7/254,255

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 4. Januar 2000 NR. 55

Grenchen; Genehmigung des Erschliessungsplans Neckarsulmstrasse (Teilstück Nord und Süd); Einmündung Solothurnstrasse bis Flugplatzstrasse/Einmündung Neumattstrasse

1. Feststellung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des Planungs- und Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Neckarsulmstrasse (Teilstück Nord und Süd); Einmündung Solothurnstrasse bis Flugplatzstrasse / Einmündung Neumattstrasse zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 21. Juni 1999 bis 20. Juli 1999. Innert der Auflagefrist gingen **drei Einsprachen** ein.

Einsprecher sind:
- Firma Hans Gurtner AG, Riedernstrasse 130, 2540 Grenchen
- Erbengemeinschaft Rüfenacht, Herr Michael Seiler, Grubenweg 17c, 2540 Grenchen
- Familie Antonio und Olga Supino-Pascale, Solothurnstrasse 174, 2540 Grenchen

2. Erwägungen

2.1. Erschliessungsplan; Strassen- und Baulinienplan Neckarsulmstrasse

Mit der Inbetriebnahme der N5 wird die T5 wesentlich entlastet werden. Dies ermöglicht eine Rückstufung der T5 und eine Umgestaltung im Siedlungsgebiet. Diese Entlastung wird durch einen neuen Autobahnzubringer von der T5 über die bereits bestehende Hundsackerüberführung via Neckarsulmstrasse an die N5 zusätzlich verstärkt. Im Rahmen einer raumplanerischen Interessenabwägung wurde für die Linienführung aus drei Varianten die „Variante Mitte" als die geeignetste beurteilt. Mit dieser Linienführung wird neben der Zubringerfunktion zur N5 auch die Erschliessung der neu vorgesehenen Industrie- und Gewerbezone südöstlich von Grenchen möglich. Südlich der Niklaus-Wengi-Strasse wird die Verkehrsführung über eine durchgehende Anordnung von Bäumen in einem Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Rad-/Gehweg optisch unterstützt. Die vorgesehene starke Begrünung soll als Siedlungsabschluss eine wichtige Funktion übernehmen und hat damit auch eine landschaftsschützerische Wirkung.

2.2. Flankierende Massnahmen

In verkehrsmässiger Hinsicht und zur Erreichung einer möglichst hohen Frequentierung der Neckarsulmstrasse ab der T5 über die Hundsackerüberführung sind Massnahmen an der Leimen- und Flugplatzstrasse unabdingbar. Diese sind durch die Stadt Grenchen gleichzeitig mit dem vorliegenden kantonalen Erschliessungsplan sicherzustellen und umzusetzen.

33859 1/97 15000

2.3. Umweltverträglichkeitsprüfung UVP

Gemäss der revidierten Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) ist für „andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen" eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Anlagetyp 11.3 Anhang UVPV).

Artikel 8 der UVPV hält in Absatz 1 fest, dass im ersten Schritt des UVP-Verfahrens in einer Voruntersuchung abzuklären ist, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt voraussichtlich haben kann. Wenn sich im Rahmen der Voruntersuchung zeigt, dass vom Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, so muss kein Umweltverträglichkeitsbericht verfasst werden. In diesem Fall genügt es, wenn die Ergebnisse der Voruntersuchung schriftlich festgehalten werden (UVPV Art. 8, Abs. 2). Auf die Erstellung eines Pflichtenheftes kann in diesem Fall verzichtet werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau und das Amt für Umweltschutz vertreten die Auffassung, dass vom Projekt der Neckarsulmstrasse keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen und deshalb von Art. 8, Abs. 2 UVPV Gebrauch gemacht werden kann. Gestützt auf diese Bestimmung wurde lediglich ein Bericht zur Voruntersuchung verfasst.

Das Vorhaben hat vorab in den folgenden Bereichen Auswirkungen auf die Umwelt:

Lärm
Die Planungswerte für die Industriezone (vorgesehene Nutzung) können eingehalten werden. Für die Begrenzung des Baulärms ist der Entwurf der Baulärmrichtlinie des BUWAL's beizuziehen.

Bodenschutz
Wichtig ist die vorgesehene Erstellung eines 1.50 m breiten Versickerungsbanketts resp. Grünstreifens. Ansonsten sind die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt.

Störfall
Der Kurzbericht entspricht weitgehend den inhaltlichen Anforderungen des BUWAL-Handbuchs.

2.4. Behandlung der Einsprachen:

Sämtliche Einsprecher sind direkte Anstösser der Neckarsulmstrasse. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist. Am 31. August 1999 wurde zwischen den Einsprechern und Vertretern des Amtes für Verkehr und Tiefbau, Solothurn, und der Stadt Grenchen Einspracheverhandlungen durchgeführt.

<u>Einsprache Firma Hans Gurtner AG</u>

Der Einsprecher stellt den Antrag, den Einmündungsbereich der Werkzufahrt so zu projektieren, dass ein gefahrloses Abbiegen allseitig für den Werkverkehr möglich ist.
Herr Gurtner wurde schriftlich zugesichert, dass im Detailprojekt der Einmündungsbereich der Werkzufahrtsstrasse so projektiert wird, dass ein gefahrloses Abbiegen allseitig für den Firmenverkehr möglich wird. Die Einsprache wurde zurückgezogen.

<u>Einsprache Erbengemeinschaft Rüfenacht</u>

Die Einsprecherin macht geltend:
- auf den Fahrrad-, Skater-, Fussgänger- und Traktorenstreifen, der durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennt ist, sei zu verzichten, weil im Norden und Süden gut ausgebaute Ost – West – Verbindungen bestünden.
- auf die geplante Versickerung ohne Kanalisation sei zu verzichten, weil die Erfahrung zeige, dass solche Lösungen zusätzliche Belastungen für das angrenzende Land hervorrufen würden.

Mit dem Erschliessungsplan werden die Verhältnisse für die Zukunft festgelegt, d.h. es ist von einer Ueberbauung des angrenzenden Gebietes auszugehen. Für die dann zirkulierenden Radfahrer und Fussgänger, die mit Sicherheit auch über die Neckarsulmstrasse kommen, ist es nicht zweckmässig, die Fahrbahn des Autobahnzubringers zu benutzen. Der kombinierte Weg, trennt zudem den Landwirtschaftsverkehr vom Autobahnzubringer.
Die vorgesehene Baumallee markiert den Siedlungsabschluss gegen das Gewerbeland, das erst in einer späteren Etappe überbaut werden soll.
Auf den Fahrrad-, Fussgänger- und Traktorenstreifen und die begleitende Baumallee kann aus erschliessungstechnischen und landschaftsplanerischen Ueberlegungen nicht verzichtet werden.

Bezüglich des Versickerungsgrabens ist festzuhalten, dass gemäss Art. § 7 des Bundesgesetzes über den Schutz des Gewässers vom 24.1.1991, nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der Behörden versickern zu lassen ist.
Die Einsprache ist in beiden Punkten aus den oben genannten Gründen abzulehnen.

Einsprache Familie Antonio und Olga Supino-Pascale

Familie Supino-Pascale erhebt Einsprache gegen

- die neue Verbindung Neckarsulmstrasse, welche den Anschluss an die N5 ermöglichen soll, den Lärm, der durch die neue Verkehrsführung das Gebäude tangiert und wegen Mieteinnahmeverlust infolge Lärm.
- Überdies erhebt Familie Supino Einsprache gegen den Landverlust und die Landentwertung, die gemäss Bebauungsplan aus dem Jahre 1988 vorgesehen ist.

Bezüglich der ersten Einsprachepunkte konnte mit der Familie Supino eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der festgelegt wurde, dass mit dem Bau der Verbindungsstrasse die Lärmsanierung des Grundstückes Supino vorgenommen wird. Die Einsprache wurde in diesem Punkte zurückgezogen.

Der zweite Einsprachepunkt wegen Landverlust und Landentwertung, die aus der Realisierung des Projektes von 1988 entstehen würden, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3. Beschluss

3.1. Die Einsprache Hans Gurtner AG wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2. Die Einsprache Erbengemeinschaft Rüfenacht wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.3. Die Einsprache von Antonio und Olga Supino-Pascale wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten und sie nicht gegenstandslos geworden ist.

3.4. Kosten werden keine erhoben.

3.5. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Neckarsulmstrasse (Teilstück Nord und Süd); Einmündung Solothurnstrasse bis Flugplatzstrasse / Einmündung Neumattstrasse wird genehmigt.

3.6. Die in den vorliegenden Projektunterlagen verbindlich ausgeschiedenen Versickerungsbankette und –grünstreifen sind im aufgezeigten Ausmass zu realisieren und dem Strassenperimeter zuzuschlagen.

Die detaillierte Ausgestaltung dieser Versickerungsstreifen, bezüglich Rückhaltewirkung und Unterhalt, ist innerhalb des Detailprojekts Strassenentwässerung unter Beizug der Abt. Bodenschutz zu erarbeiten.
Aus der Sicht der Störfallvorsorge muss das Projekt so gestaltet sein, dass in keinem Fall örtlich in den Wissbach entwässert wird.

3.7. Die Stadt Grenchen wird verpflichtet, in einem Erschliessungsplan die flankierenden Massnahmen auf der Leimen- und Flugplatzstrasse planungsrechtlich sicherzustellen und zu realisieren.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Fluri

Versand durch AVT:
Bau-Departement (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (4) Zi/ni (avni\planauf\RRBGrenchenNeckarsulm.doc), mit je 2 genehmigten Plänen*
Amt für Raumplanung (2), mit je 1 genehmigten Plan*
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Landwirtschaft
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit je 1 genehmigten Plan*
Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen
Baudirektion der Einwohnergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen, mit je 1 genehmigten Plan*
Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses erst nach Anweisung AVT)*
Firma Hans Gurtner AG, Riedernstrasse 130, 2540 Grenchen **EINSCHREIBEN**
Erbengem. Rüfenacht, Herr Michael Seiler, Grubenweg 17c, 2540 Grenchen **EINSCHREIBEN**
Antonio und Olga Supino-Pascale, Solothurnstrasse 174, 2540 Grenchen **EINSCHREIBEN**

Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Grenchen: Genehmigung Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Neckarsulmstrasse (Teilstück Nord und Süd); Einmündung Solothurnstrasse bis Flugplatzstrasse / Einmündung Neumattstrasse

Der Beschluss des Regierungsrats und das Ergebnis der Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 10. - 19. Januar 2000 beim Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Zimmer Nr. 208, 4509 Solothurn und bei der Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, Bürohaus Forum, 3. Stock, 2540 Grenchen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrats beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).